

# Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e.V.

## Satzung

vom 27.05.2015, Änderungen vom 24.07.2019

### INHALT

#### TEIL 1: Grundlagen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Zusammenarbeit mit Dritten

#### TEIL 2: Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organisation des Vereins
- § 9 Sektionsversammlungen
- § 10 Mitglieder der Sektion A
- § 11 Sektionsversammlung und Delegierte der Sektion A
- § 12 Mitglieder der Sektion B
- § 13 Sektionsversammlung und Delegierte der Sektion B
- § 14 Mitglieder der Sektion C
- § 15 Sektionsversammlung und Delegierte der Sektion C
- § 16 Mitgliedsbeiträge

#### TEIL 3: Organe der ADT

- § 17 Organe der ADT
- § 18 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung
- § 19 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, Stimmenverteilung
- § 20 Vorstand der ADT
- § 21 Aufgaben des Vorstandes der ADT
- § 22 Vorsitzender
- § 23 Stellvertretender Vorsitzender
- § 24 Geschäftsstellenleitung
- § 25 Schatzmeister
- § 26 Rechnungsprüfer
- § 27 Vertretungsbefugnis

#### TEIL 4: Auflösung, Schlussbestimmungen

- § 28 Auflösung
- § 29 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 30 Salvagebestimmung

## **TEIL 1: Grundlagen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren“ (nachfolgend „ADT“) und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz der ADT ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Die ADT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist ein nichtwirtschaftlicher Verein (Idealverein) gemäß § 21 BGB.
2. Zweck der ADT ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung, vor allem um zur Verbesserung einer umfassenden, transparenten und qualitätsgesicherten Versorgung beizutragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Vermittlung von allgemeingültigen Informationen zu Krebserkrankungen
  - Aufklärung der Öffentlichkeit zu den Risiken von Krebserkrankungen sowie über Möglichkeiten der Vorsorge
  - Darstellung der Behandlungsmöglichkeiten bei Krebserkrankungen für Patienten und Ärzte, die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ärzte, Pflegepersonal, Psychoonkologen, Mitarbeitern von Sozialdiensten, Hospizen, Palliativeinrichtungen,
  - die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Mitarbeiter/-innen im Bereich der klinischen Tumordokumentation,
  - die Durchführung von Kongressen, Fachtagungen und sonstigen Informationsveranstaltungen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die ADT ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der ADT dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Zusammenarbeit mit Dritten**

Bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erstrebt die ADT die Zusammenarbeit mit allen nationalen gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts und internationalen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen und dem Satzungszweck dienlich ist.

## **TEIL 2: Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied der ADT können natürliche Personen und juristische Personen bzw. BGB-Gesellschaften sein.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand der ADT zu richten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss und
  - c. bei natürlichen Personen auch durch Tod bzw.
  - d. bei juristischen Personen oder BGB-Gesellschaften mit dem Beschluss zur Auflösung und /oder dem Ende der Zuständigkeit und/oder dem Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft.

Sachverhalte aus Satz 1 sind dem Vorstand der ADT binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Den Wegfall der Mitgliedsvoraussetzungen nach Ziffer d) kann der Vorstand feststellen, wenn eine schriftliche Meldung nicht vorliegt und eine begründete Annahme dafür vorliegt.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und setzt eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes voraus, die bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss.
3. Ein Mitglied, das gröblich gegen die Interessen der ADT verstoßen hat, kann nach Anhörung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung der ADT ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Pflichten aus dieser Satzung. Ist das auszuschließende Mitglied ein Mitglied des Vorstands, so entscheidet über den Ausschluss die nächste Delegiertenversammlung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn binnen drei Monaten nach der zweiten schriftlichen Mahnung keine Zahlung des fälligen Beitrages erfolgt.

### **§ 8 Organisation des Vereins**

1. Die ADT kann sich zur Erfüllung des Vereinszwecks in Sektionen gliedern. Die Gründung von Sektionen erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teilnehmer. Die Sektionsstruktur ist wie folgt zu gliedern.
  - A) Tumorzentren im Sinne des § 10
  - B) Klinische Krebsregister nach §65c SGB V im Sinne des § 12
  - C) den Vereinszweck der ADT fördernde Mitglieder im Sinne des § 14Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, kann eine Einrichtung der Sektionen A und B auf Antrag auch stimmberechtigtes Mitglied der jeweils anderen Sektion sein.
2. Die Vertretung der Interessen einer Sektion in der Delegiertenversammlung der ADT (§§ 18 ff) erfolgt durch Delegierte, die nach den nachfolgenden Bestimmungen bestellt werden.
3. Jede Sektion wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, die die Interessen der einzelnen Sektion gegenüber den anderen Sektionen, dem Vorstand und gegenüber Dritten vertreten. Beide Sprecher sind Vertreter der Sektion in der Delegiertenversammlung der ADT.

4. Die Sektionen A und B wählen jeweils bis zu 7 weitere Vertreter, die Sektion C einen weiteren Vertreter für die Delegiertenversammlung der ADT. Sie wählen weiterhin Nachrücker für die Vertreter der jeweiligen Sektion im ADT-Vorstand (§20, Abs.1).
5. Die Amtszeit der Sprecher und Delegierten beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet in der letzten Sektionsversammlung vor der Delegiertenversammlung der ADT, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Die Wiederwahl der Sprecher und Delegierten ist möglich.
6. Ist ein Sprecher oder Delegierter verhindert, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, kann er durch einen Stellvertreter vertreten werden. Die Vertretung bedarf der schriftlichen/ elektronischen Ankündigung gegenüber dem Sektionssprecher.
7. Die Amtszeit als Sprecher oder Delegierter endet vorzeitig, sobald dieser nicht mehr für die juristische Person, die Mitglied in der ADT ist und für die er als Vertreter benannt ist, beschäftigt ist sowie bei Entzug der Vertretungsmacht.
8. Scheidet ein Sprecher oder Delegierter vor Ablauf der Amtszeit aus der ADT aus oder legt das Amt nieder, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Sektionsversammlung ein Ersatzvertreter/Nachrücker gewählt werden. Seine Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Sprechers bzw. Delegierten.
9. Die Regelung der Organisation innerhalb der einzelnen Sektionen obliegt den einzelnen Sektionen selbst, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Die Sektionen können sich zu diesem Zweck im Einvernehmen mit dem Vorstand der ADT eine Geschäftsordnung geben.
10. Im Einvernehmen mit den Sektionen oder auf Vorschlag der Sektionen kann der Vorstand der ADT durch Beschluss Arbeitsgruppen innerhalb der Sektionen wie auch sektionsübergreifend gründen und auflösen.
11. Die Organe der ADT und die Sektionen haben ein umfassendes und gegenseitiges Informationsrecht.

## **§ 9 Sektionsversammlungen**

1. Die Sektionsversammlungen dienen der Willensbildung der einzelnen Sektionen. Im Rahmen der Sektionsversammlung legen die Sektionsmitglieder die Ziele der Sektion für die Entwicklung der Sektion und für das Verhältnis der Sektion zu den anderen Sektionen fest.
2. Die Mitglieder einer jeden Sektion finden sich mindestens einmal jährlich zu einer Sektionsversammlung zusammen. Versammlungen der Sektionen können von den Sektionssprechern und vom Vorstand der ADT einberufen werden.
3. Für die Sektionsversammlungen ist die Möglichkeit zu schaffen, in den letzten vier Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der ADT zu tagen. Der Vorsitzende bzw. der geschäftsführende Vorstand der ADT teilt den amtierenden Sektionssprechern den Termin und die vorläufige Tagesordnung der Delegiertenversammlung frühest möglich, spätestens jedoch zwei Monate vorher schriftlich/elektronisch mit, um eine ordnungsgemäße Organisation der Sektionsversammlung zu ermöglichen.
4. Die Versammlung einer Sektion muss zudem innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Sektion die Einberufung der Versammlung von den Sprechern der jeweiligen Sektion schriftlich verlangt.
5. Versammlungen der Sektionen können gemeinsam oder getrennt nach Sektionen abgehalten werden.
6. Über die Sektionsversammlungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen. Die Niederschriften über die Sektionsversammlungen sind jeweils vom Vorsitzenden der Sektion und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle sind allen Mitgliedern binnen eines Monats nach der Versammlung schriftlich/elektronisch zur Kenntnis zu bringen. Wird innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch eingelegt, so gilt das Protokoll als genehmigt. Ein Widerspruch ist schriftlich/elektronisch zu erklären. Über den Widerspruch entscheidet die folgende Sektionsversammlung.

## **§ 10 Mitglieder der Sektion A**

1. Mitglieder der Sektion A können Tumorzentren werden, die Aufgaben im Sinne von §2 Absatz 2 wahrnehmen und dabei die Mindestanforderungen der ADT erfüllen, die im Memorandum der ADT fortzuschreiben sind. Tumorzentren im Sinne der Satzung sind Einrichtungen mit übergeordneter onkologischer Zentrums- oder regionaler Netzwerkfunktion. Bei der Festlegung dieser Anforderungen orientiert sich die ADT am Handlungsfeld 2 des Nationalen Krebsplans „Weiterentwicklung der onkologischen Versorgungsstrukturen und der Qualitätssicherung“.
2. Für die Mitgliedschaft gelten die jeweils gültigen Mindestanforderungen, die die Delegiertenversammlung der ADT auf Vorschlag des Vorstandes der ADT beschlossen hat.
3. Die Einrichtungen sind entweder selbst juristische Personen, zumindest aber definierte Einheiten einer übergeordneten juristischen Person.
4. Die Mitglieder der Sektion A zeigen wesentliche Änderungen ihrer Aufgaben, Zuständigkeiten oder Organisation den Sektionssprechern und dem Vorstand der ADT unverzüglich an.

## **§ 11 Sektionsversammlung und Delegierte der Sektion A**

1. An den Versammlungen der Sektion A nehmen als Stimmberechtigte die Vertreter der in §10, Abs. 1 genannten Mitgliedseinrichtungen teil.
2. Der Vorstand der ADT und die Sprecher der Sektion B oder deren bevollmächtigte Vertreter haben stets ein Teilnahmerecht, die Sprecher der Sektion C oder deren bevollmächtigte Vertreter können eingeladen werden. Gäste können von den Sektionssprechern zugelassen werden.
3. Delegierte der Sektion A auf der Delegiertenversammlung der ADT sind die beiden gewählten Sprecher der Sektion und die bis zu sieben weiteren Delegierten oder deren bevollmächtigte Vertreter nach §8 (4) dieser Satzung.

## **§ 12 Mitglieder der Sektion B**

1. Mitglieder der Sektion B (Klinische Krebsregister) können Einrichtungen werden, denen im Rahmen bundes- und landesgesetzlicher Regelungen Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung übertragen sind.
2. Die Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung orientieren sich an den Bestimmungen des „Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister“ (Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz – KFRG) und den darauf basierenden Landesgesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen.
3. Die Mitglieder der Sektion B zeigen wesentliche Änderungen ihrer Aufgaben, Zuständigkeiten oder Organisation den Sektionssprechern und dem Vorstand der ADT unverzüglich an.
4. In der Aufbauphase der klinischen Krebsregister nach KFRG können Tumorzentren, die bisher Aufgaben der regionalen Krebsregistrierung übernommen haben, Mitglieder dieser Sektion werden.
5. Die Einrichtungen benennen schriftlich/elektronisch gegenüber dem ADT-Vorstand die vertretungsberechtigte(n) Person(en), die die Einrichtung innerhalb der ADT als Mitglied vertreten.

## **§ 13 Sektionsversammlung und Delegierte der Sektion B**

1. An den Versammlungen der Sektion B nehmen als Stimmberechtigte die Vertreter der in §12, Abs. 1 genannten Einrichtungen teil.
2. Der Vorstand der ADT und die Sprecher der Sektion A oder deren bevollmächtigte Vertreter haben stets ein Teilnahmerecht, die Sprecher der Sektion C oder deren bevollmächtigte Vertreter können eingeladen werden. Gäste können von den Sektionssprechern zugelassen werden.

3. Delegierte der Sektion B auf der Delegiertenversammlung der ADT sind die gewählten Sprecher der Sektion und die bis zu sieben weiteren Delegierten oder deren bevollmächtigte Vertreter nach §8 (4) dieser Satzung.

### **§ 14 Mitglieder der Sektion C**

Mitglieder der Sektion C sind natürliche und juristische Personen, Personen- und Kapitalgesellschaften, Körperschaften und sonstige Gesellschaften und Organisationen, welche den Vereinszweck der ADT fördern wollen.

### **§ 15 Sektionsversammlung und Delegierte der Sektion C**

1. Sofern es sich um juristische Personen handelt, benennt jedes Mitglied der Sektion C gegenüber der ADT einen Vertreter, der die Interessen des Mitglieds gegenüber der ADT und innerhalb der Sektion wahrnimmt.
2. An den Versammlungen der Sektion C nehmen die Mitglieder oder deren benannte Vertreter bzw. bevollmächtigte Vertreter teil. Der Vorstand der ADT und die Sprecher der Sektionen A und B haben stets ein Teilnahmerecht. Gäste können von den Sektionssprechern zugelassen werden.
3. Die Sektion C wird in der Delegiertenversammlung durch die beiden Sprecher vertreten.

### **§ 16 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Jahresbeiträge für die Mitglieder der Sektionen A und B werden von der Delegiertenversammlung durch Beschluss bestimmt.
2. Die Mitglieder der Sektion C zahlen einen nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Jahresbeitrag, mindestens jedoch einen Grundbeitrag, dessen Höhe die Delegiertenversammlung durch Beschluss bestimmt.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres an die ADT kostenfrei zu entrichten. Der Mitgliedschaftsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erworben wird oder erlischt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **TEIL 3: Organe der ADT**

### **§ 17 Organe der ADT**

Die Organe der ADT sind:

- a. die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand

### **§ 18 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung**

A Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied im Sinne der Sektionen 1 und 2 hat eine Stimme. Jedes Mitglied im Sinne der Sektion C hat eine viertel Stimme. Mitglieder können sich auf der Mitgliederversammlung von einem anderen

Mitglied vertreten lassen. Dies ist der Geschäftsstelle spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 2.1 Entscheidung über die Reihenfolgen und den Umfang der gemäß § 2 wahrzunehmenden Aufgaben.
  - 2.2 Bestellung der Rechnungsprüfer für den Jahresabschluss; Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes.
  - 2.3 Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden;
  - 2.4 Entlastung des Vorstandes;
  - 2.5 Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - 2.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - 2.7 Feststellung des jährlichen Haushalts der ADT;
  - 2.8 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
  - 2.9 Beschlussfassung über die Auflösung der ADT einschließlich der Verwendung des Vermögens nach der Auflösung.
3. Der Vorsitzende des Vorstands beruft nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung.
4. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorsitzende unter Beachtung der Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er hat jeweils zu Beginn über die Arbeit des Vorstands zu berichten. Die ADT fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in Mitgliederversammlungen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen der Ziffern 2.6 und 2.9 gilt folgende Regelung:

Sind in der Mitgliederversammlung in der über Satzungsänderung oder Auflösung beschlossen werden soll, weniger als zwei Drittel der Mitglieder vertreten, wird erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Ein bei der Beschlussfassung überstimmtes Mitglied kann verlangen, dass sein abweichendes Votum in die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Auf Einladung des Vorsitzenden können an Mitgliederversammlungen Gäste teilnehmen.
9. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung. Die Niederschrift ist spätestens in der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.
10. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keines der Mitglieder innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlussvorschlags widerspricht. Der Vorstand stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern unverzüglich mit. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in die Niederschrift der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

## B Die Delegiertenversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der ADT erfolgt bei Sektionsstruktur in der Form einer Delegiertenversammlung.
2. Termine von Delegiertenversammlungen sind allen Mitgliedern der ADT bekannt zu geben, sie

- haben ein Teilnahmerecht an den Delegiertenversammlungen.
3. Im Rahmen des Deutschen Krebskongresses findet eine offene Mitgliederversammlung statt, die der Information aller ADT-Mitglieder über aktuelle Entwicklungen dient.

### **§ 19 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, Stimmenverteilung**

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Vorstand der ADT (8 Personen) und den Delegierten der Sektionen A (9 = 2 Sprecher + 7 Delegierte), B (9 = 2 Sprecher + 7 Delegierte) und C (2 Sprecher + 1 Delegierter) zusammen.
2. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.
3. Mehrfachstimmrechte sind nicht zulässig.
4. Sollte eine Sektion weniger Mitglieder haben als Delegiertenstimmen, reduziert sich deren Stimmanteil auf die maximal erreichbare Delegiertenzahl der jeweiligen Sektion.

### **§ 20 Vorstand der ADT**

1. Der Vorstand der ADT besteht aus acht Personen:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
  - d. dem SchatzmeisterDie Vorstandsmitglieder nach Ziff. C setzen sich wie folgt zusammen
  - ohne Sektionsstruktur: Direktwahl aus dem Kreis der Mitglieder
  - mit Sektionsstruktur: mindestens je einem Vorstandsmitglied aus den Sektionen A, B, C
2. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder betragen jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder beginnen jeweils mit der Annahme der Wahl. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung benennen, bei der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende unter Berücksichtigung von §22, Satz 5 und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann Blockwahl durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stehen für ein zu besetzendes Amt mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner von Ihnen die erforderliche absolute Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem Wahlgang ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.
5. Bei Sektionsstruktur müssen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender aus unterschiedlichen Sektionen stammen.

### **§ 21 Aufgaben des Vorstandes der ADT**

1. Dem Vorstand obliegen die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht.
3. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein und bestellt den Leiter der Geschäftsstelle.
4. Der Vorstand kann zur Verwirklichung der Ziele der ADT einen Beirat als Beratungsgremium berufen bzw. einsetzen.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Kostenerstattungen bedürfen der Genehmi-

- gung durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften zur Beschlussfassung vor.

### **§ 22 Vorsitzender**

1. Der Vorsitzende steht dem Vorstand vor.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
3. Er repräsentiert die ADT gegenüber Dritten und bei öffentlichen Anlässen.

### **§ 23 Stellvertretender Vorsitzender**

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

### **§ 24 Geschäftsstellenleitung**

1. Die Leitung der Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte der ADT.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit mit den in § 4 genannten Dritten herbei zu führen und aufrecht zu erhalten.
3. Sie sorgt für eine sachgerechte Zusammenarbeit der Sektionen der ADT bei Sektionsstruktur, führt in Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vorstands das Protokoll und stellt den Geschäftsbericht auf.
- 4.

### **§ 25 Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister hat die finanziellen Angelegenheiten der ADT zu führen. Er ist mit einem weiteren Mitglied des Vorstands zeichnungsberechtigt für die auf den Namen der ADT bei Geldinstituten geführten Konten.
2. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsplan und nach Schluss eines Geschäftsjahres den Kassenbericht mit Jahresabschluss zu erstellen. Bevor diese der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Verabschiedung vorgelegt werden, sind sie vom Vorstand zu beschließen.

### **§ 26 Rechnungsprüfung**

1. Im ersten Halbjahr des neuen Kalenderjahres hat die Geschäftsstelle über alle Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögens- und Schuldposten der ADT aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr Rechnung zu legen.
2. Die Jahresabrechnung ist durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer oder zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung/Neuwahl im Amt.
3. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe,
  - a) einmal jährlich oder auf Anforderung durch mindestens drei Vorstandsmitglieder die Kassenführung zu überprüfen und hierüber einen schriftlichen Prüfbericht zu erstellen, der allen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor der Vorstandssitzung zuzuleiten ist, die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorausgeht;
  - b) auf Wunsch zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.
4. Dem Wirtschaftsprüfer bzw. den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

## **§ 27 Vertretungsbefugnis**

Die ADT wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Geschäfte eine generelle Einzelvertretungsberechtigung für den Vorsitzenden und die Geschäftsstellenleitung einzuräumen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **TEIL 4: Auflösung, Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Auflösung**

1. Die Auflösung der ADT kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Punkt der Tagesordnung: „Beschlussfassung über die Auflösung der ADT, Bestellung der Liquidatoren und Verwendung des Vermögens“ beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist bei Sektionsstruktur abweichend von § 18 Nr. 1 keine Delegiertenversammlung, sondern die Versammlung der Mitglieder der ADT. Zu dieser Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder der ADT (die Mitglieder der Sektionen A, B und C) binnen einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung des oben bezeichneten Punktes der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden zu laden. Die Einladungsfrist gilt als eingehalten, wenn die Einladung vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen wird.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der ADT anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen zwei Wochen unter Einhaltung der Förmlichkeiten in § 20 Nr. 2 zu einer neuerlichen Mitgliederversammlung (Versammlung der Mitglieder der ADT) mit der gleichen Tagesordnung einzuladen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung der ADT beschließt. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hin- zuweisen.
3. Der Beschluss über die Auflösung der ADT bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Krebshilfe, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der ADT oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 29 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung ist am xx.xx.201x errichtet. Die vorliegende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin, in Kraft.
2. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes nach dieser Satzung bleibt der gewählte Vorstand der ADT im Amt.
3. Die Mitgliedschaften in der ADT bestehen bis zu einer Neuregelung im Sinne dieser Satzung weiter. Sofern keine eindeutige Sektionszuordnung erfolgen kann, werden die Mitglieder der ADT zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung der Sektion A zugeordnet.
4. Sämtliche Änderungen dieser Satzung gelten, ihre Eintragung in das Vereinsregister vorausgesetzt, bereits mit dem Tage der Beschlussfassung.

### **§ 30 Salvage-Bestimmung**

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund von Monierungen des Vereinsregisters bzw. des Finanzamtes notwendig werden, können durch den Vorstand beschlossen werden; die Mitgliederversammlung ist hierrüber in ihrer nächsten Sitzung zu informieren.